

# RS UVS Kärnten 1993/06/14 KUVS-795/5/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.06.1993

## Rechtssatz

Im Sinne der Bestimmung des § 11 Abs 2 StVO muß innerhalb der sechsmonatigen Verjährungsfrist einem Beschuldigten zur Last gelegt werden, daß durch das Nichtanzeigen einer Fahrtrichtungsänderung andere Straßenbenutzer behindert oder gefährdet worden sind, liegt doch eine Behinderung im Sinne des § 11 Abs 2 leg cit dann vor, wenn ein anderer Straßenbenutzer zu einem Bremsen oder einem Ausweichen genötigt wird.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)